§ 4 Verschwiegenheitspflicht

[1]Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. [3]Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.